

Nr 689 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Bericht und Vorlage der Landesregierung

betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landessportgesetz geändert wird

Gemäß Art 8 Abs 1 der Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG) ist der der Regierungsvorlage für ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sportgesetz geändert wird (Blg LT 252, 2. Sess d 14. GP), zugrundeliegende Entwurf der Europäischen Kommission übermittelt worden. Die dreimonatige Stillhaltefrist, die der Europäischen Kommission gemäß Art 9 Abs 1 der zitierten Richtlinie zur Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung steht und vor deren Ablauf ein Gesetz nicht in Kraft gesetzt werden darf, hat am 15. Februar 2010 geendet.

In einer am 9. Februar 2010 eingelangten ausführlichen Stellungnahme gemäß Art 9 Abs 2 der zitierten Richtlinie hat die Europäische Kommission einen Einwand gegen den notifizierten Entwurf erhoben. Der Einwand betrifft die Bezugnahme auf die ÖNORM EN 1077:2007. Der Einwand wird beruht auf einer eher fragwürdigen Interpretation des Normtextes seitens der Europäischen Kommission. Als Folge dieser Stellungnahme verlängerte sich die Stillhaltefrist bis zum 14. Mai 2010.

Die Europäische Kommission hat ihre ausführliche Stellungnahme wie folgt begründet:

„Persönliche Schutzausrüstungen gemäß Art 3 der Richtlinie 89/686/EWG müssen die im Anhang II zu dieser Richtlinie festgelegten grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllen. Die Anwendung europäischer Normen oder nationaler Normen, welche diese harmonisierten Normen umsetzen und die Konformität eines Produkts mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie belegen, bleibt jedoch freiwillig. So ist unter Art 5 Abs 2 der Richtlinie 89/686/EWG Folgendes festgelegt: ‚Hat der Hersteller die harmonisierten Normen nicht oder nur teilweise angewandt oder liegen solche Normen nicht vor, so muss aus der Bescheinigung der gemeldeten Stelle Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen nach dieser Richtlinie hervorgehen.‘

Aus diesem Artikel geht hervor, dass Wirtschaftsteilnehmer nicht verpflichtet werden können, harmonisierte Normen anzuwenden. Sie können andere technische Spezifikationen anwenden, vorausgesetzt, dass diese die entsprechenden grundlegenden Anforderungen erfüllen. Folglich ist ein Mitgliedsstaat nicht berechtigt, europäische Normen oder nationale Normen, die diese umsetzen, wie zB die ÖNORM EN 1077:2007, verbindlich vorzuschreiben.

Die österreichischen Behörden werden daher aufgefordert, den Gesetzentwurf entsprechend zu ändern, um sicherzustellen, dass Helme, die nicht der ÖNORM EN 1077:2007 entsprechen, die jedoch die in der Richtlinie 89/686/EWG festgelegten grundlegenden Anforderungen nachweislich erfüllen, in Österreich verwendet werden können und mit dem notifizierten Entwurf im Einklang stehen.“

Zu dieser Auffassung der Kommission ist Folgendes auszuführen:

Die im notifizierten Entwurf vorgesehene Formulierung „... eines der ÖNORM EN 1077:2007 entsprechenden Schi- oder Snowboardhelms ...“ bedeutet nicht, dass nicht auch andere technische Spezifikationen vom Hersteller angewendet werden dürfen, wenn diese dem in der zitierten europäischen Norm festgelegten Schutzniveau entsprechen.

Aus Art 5 Abs 2 der Richtlinie 89/686/EWG geht hervor, dass bei den persönlichen Schutzausrüstungen, die die CE-Kennzeichnung tragen, die Mitgliedsstaaten davon auszugehen haben, dass diese den einschlägigen einzelstaatlichen Normen, durch die die harmonisierten europäischen Normen umgesetzt werden, entsprechen. Der letzte Absatz von Abs 2 regelt den Fall, dass ein Hersteller die harmonisierte Norm nicht angewendet hat. In diesem Fall ist gemäß Art 10 Abs 4 lit a bzw b der Richtlinie vorzugehen und zu prüfen, ob die vom Hersteller verwendeten Spezifikationen in Bezug auf die grundlegenden Anforderungen angemessen sind. Dies kann nach hA Verständnis nur bedeuten, dass die vom Hersteller angewendeten technischen Vorschriften in weitestgehender Übereinstimmung mit den sowohl in der Richtlinie festgelegten grundlegenden Anforderungen als auch den präzisierten Anforderungen in der harmonisierten europäischen Norm stehen und die mit diesen Vorschriften verfolgten Ziele einer größtmöglichen Produktsicherheit gewährleisten. Somit müssten auch andere technische Spezifikationen den in den harmonisierten europäischen Normen festgelegten Standards weitestgehend entsprechen. Eine andere Interpretation würde bedeuten, dass die in den harmonisierten europäischen Normen festgelegten hohen Standards durch die Anerkennung niedrigerer Standards in anderen Dokumenten zum Nachteil der Verbraucher unterlaufen werden könnten.

Um in absehbarer Zeit zu einer Lösung und gesetzlichen Regelung der Schutzhelmpflicht für Wintersport ausübende Kinder zu kommen, wird eine Ergänzung des ersten Satzes des ursprünglichen § 3c Abs 1 des Salzburger Landessportgesetzes 1988 vorgeschlagen. Die Änderung bewirkt keine Verminderung des Schutzniveaus der zu verwendenden Helme, da die rechtmäßig in Verkehr gebrachten handelsüblichen Helme den wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 89/686/EWG und somit auch den in der ÖNORM EN 1077:2007 oder in anderen technischen Spezifikationen festgelegten Sicherheitsstandards entsprechen müssen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht der Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der vom Salzburger Landtag am 4. Februar 2010 zur Änderung des Salzburger Sportgesetzes 1988 gefasste Beschluss wird durch folgenden Gesetzesbeschluss ersetzt:

Das Salzburger Landessportgesetz 1988, LGBl Nr 98/1987, wird geändert wie folgt:

1. Die Überschrift des Abschnittes I lautet:

„Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen“

2. Nach § 3b wird eingefügt:

„Helmpflicht beim Wintersport

§ 3c

(1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sind bei der Ausübung des alpinen Schilaufs und des Snowboardsports zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines der ÖNORM EN 1077:2007 oder eines den Bestimmungen der RL 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen, ABI L 399 vom 30. Dezember 1989, S 18, geändert durch die Richtlinien 93/68/EWG, ABI L 220 vom 30. August 1993, S 1, 93/95/EWG, ABI L 276 vom 9. November 1993, S 11, 96/58/EG, ABI L 236 vom 18. September 1996, S 44, und die Verordnung (EG) Nr 1882/2003, ABI L 284 vom 31. Oktober 2003, S 1, entsprechenden und mit dem CE-Kennzeichen versehenen Schi- oder Snowboardhelms verpflichtet. Den Erziehungsberechtigten und sonstigen Aufsichtspersonen (§ 22 Abs 1 Z 3 des Salzburger Jugendgesetzes) obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge zu tragen.

(2) Die ÖNORM EN 1077:2007 liegt bei der für das Sportwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht auf.“

3. Im § 19 wird angefügt:

„(4) § 3c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

3. Der Bericht und die Gesetzesvorlage werden dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.